***Nichts als Ärger mit dem Jobcenter?***

***Tipps für den alltäglichen Ämtergang***

**Welche und welcher Erwerbslose kennt das nicht: Schreiben an das Jobcenter verschwinden. Bescheide des Jobcenters sind unverständlich. Das Arbeitslosengeld II (Alg II) bzw. „Hartz IV“ reicht nicht bis zum Ende des Monats. Eine Änderung in der Leistungshöhe ist „nicht mehr möglich“, „da hätten Sie früher kommen müssen!“ Wir wollen deshalb praktische Tipps für Erwerbslose geben, die sich beim Jobcenter oft ausgeliefert fühlen und Möglichkeiten kennen lernen wollen, wie sie bei bestimmten wiederkehrenden Situationen trotz allem zu ihrem Recht kommen können.**

**Möglichst alles schriftlich machen**

Wer sicher sein will, dass seine Anliegen bearbeitet werden, sollte Anträge und Schreiben an das Jobcenter möglichst immer schriftlich machen und auch schriftliche Antworten verlangen. Für Sachbearbeiter\*innen ist es dagegen viel einfacher, wenn sie Dich mit einem „Das geht nicht“ oder „Da kann ich nichts machen“ ohne weiteres wieder wegschicken können.

**Kontoauszüge**

Das Jobcenter darf von Dir Kontoauszüge von allen Konten aus den letzten Monaten vor Antragstellung verlangen. Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19.9.2008 (Aktenzeichen: B 14 S 45/07 R) gilt, dass das Jobcenter Arbeitslosen die Leistungen wegen fehlender Mitwirkung versagen kann, wenn diese nicht bereit sind Kontoauszüge der letzten drei Monate dem Amt vorzulegen. Das Jobcenter könne sowohl beim Erstantrag wie auch beim Fortzahlungsantrag die Zahlung von Alg II von der Vorlage der Kontoauszüge abhängig machen, so das BSG. Das Jobcenter dürfe eine Einsicht nicht nur bei konkretem Verdacht verlangen, sondern auch, um zu überprüfen, ob Antragstellende die Voraussetzungen für den Bezug von Alg II erfüllten. Allerdings seien Angaben soweit schützenswert, wie das Jobcenter daraus auf die ethnische Herkunft, die politische Meinung, eine Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder das Sexualleben von Antragstellenden schließen könne. Entsprechende Hinweise in der Zeile hinter der eigentlichen Ausgaben-Zahl, die lesbar sein müsse, dürften Antragsteller\*innen schwärzen.

Das Jobcenter darf die Kontoauszüge aber nicht bei sich zu den Unterlagen nehmen oder speichern. Gemäß § 67c Abs. 1 SGB X dürfen Sozialdaten nur gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben einer Sozialbehörde erforderlich ist. Kontoauszüge enthalten oft eine Vielzahl von Kontobewegungen, die für die Feststellung des Hilfebedarfs nicht notwendig sind. Ihre elektronische Speicherung oder Aufbewahrung in einer Akte des Jobcenters ist daher unzulässig. Es darf aber in der Akte vermerkt werden, für welchen Zeitraum Kontoauszüge eingesehen worden sind. Haben Sachbearbeiter\*innen bei der Einsichtnahme leistungsrechtlich bedeutsame Daten festgestellt, so können sie das auch in der Akte notieren.

**Sofortige Hilfe**

Lass Dich nicht wegschicken „bis alle Unterlagen da sind“, wenn Du in einer dringenden Notlage bist und nicht weißt, wie Du die nächsten Tage überstehen sollst. Das Jobcenter muss helfen! Es muss Dir nach § 41 a Abs. 1 des SGB II einen Vorschuss geben, wenn Du dem Grunde genommen nach Anspruch auf Leistungen hast, aber über die genaue Höhe noch Zweifel bestehen, weil dazu noch Unterlagen fehlen. Du solltest den dringenden Bedarf durch die Vorlage eines Kontoauszugs glaubhaft machen, der zeigt, dass Du pleite bist. Das Jobcenter kann dann einen vorläufigen Bescheid erlassen und Dir eine Direktauszahlung in Form eines neutral gehaltenen Auszahlungszettels ohne Hinweis auf Deine Arbeitslosigkeit geben. Damit kannst Du zu den Supermärkten und Drogerien von Rewe, Penny, Real, DM und Rossmann gehen. Der auf dem Zettel abgedruckte Barcode wird dann an der Kasse gescannt und direkt ausgezahlt. Ein gesonderter Einkauf ist also nicht nötig.

**Kein Geld erhalten trotz Bewilligungsbescheid?**

Wer einen gültigen Bewilligungsbescheid bekommen hat, dem muss das Jobcenter die bewilligten Leistungen auch auszahlen, solange der Bescheid nicht aufgehoben wurde. Gehe also mit dem Bescheid und einem Kontoauszug vom Morgen des Tages ins Jobcenter und fordere eine sofortige Auszahlung ein! Das Jobcenter kann Dir dann z. B. einen Barcode auf einem neutral gehaltenen Auszahlungszettel geben, den Du an der Supermarktkasse vorlegen musst, um Geld zu bekommen.

**Nichts ohne Fax oder Eingangsbestätigung**

Immer wieder gehen Schreiben beim Jobcenter verloren. Wenn Du nicht nachweisen kannst, dass Du sie rechtzeitig abgeliefert hast, kannst Du möglicherweise die rechtzeitige Antragstellung oder das Schreiben, mit dem Du z. B. die Aufnahme eines Minijobs mitgeteilt oder Urlaub beantragt hast, nicht belegen. Eine Möglichkeit des sicheren Nachweises wäre es, wenn Du das Schreiben per Einschreiben schickst. Das ist allerdings ziemlich teuer. Günstiger wäre es, wenn Du das Schreiben per Fax an das Amt schickst und Dir den Faxbericht samt erster Seite des Schreibens ausdrucken lässt. Wenn Du keinen Zugang zu einem Faxgerät hast, dann wäre es eine andere Möglichkeit, wenn Du Dir bei jeder Abgabe von Schreiben im Jobcenter von diesem auf die bei Dir verbleibende Kopie des Schreibens eine Eingangsbestätigung geben lässt. Dazu ist das Jobcenter nach der Weisung 201806011 der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom 20.06.2018 zu „Eingangsbestätigungen im Bereich SGB II“ zwingend verpflichtet. Die BA weist darauf hin, dass nicht nur bei fristwahrenden Schreiben wie Widersprüchen und Anträgen die Eingangsbestätigung möglich ist, sondern auch „auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten, also in allen anderen Angelegenheiten, bspw. bei Änderungsmittellungen und einzureichenden Unterlagen nach Mitwirkungsaufforderungen.“ Das Recht auf eine Eingangsbestätigung lässt sich außerdem auch aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ableiten (BVerfG, Urteil vom 08.10.1974) – es gilt also auch für solche Jobcenter, die an Weisungen der BA nicht gebunden sind, weil sie zu 100% in kommunaler Trägerschaft organisiert sind.

**Selbst eine Akte führen**

Damit man die Übersicht über die eigenen Anliegen nicht verliert, sollte man alle Schreiben des Jobcenters und alle eigenen Schreiben ans Amt nach zeitlicher Reihenfolge abheften. Das ist besonders wichtig, wenn man sich von der Gewerkschaft, einer anderen Beratungsstelle oder einem Anwalt beraten lässt. Denn oft können Außenstehende nur so nachvollziehen, was bisher schon gelaufen ist und was als nächstes in deiner Sache ansteht.

**Vorsicht, Falle!**

Manche Menschen plaudern im Jobcenter unbedacht drauflos. Tatsächlich sind die Mitarbeiter\*innen des Jobcenters aber keine lieben Freunde, die Dir unbedingt helfen wollen. Vielmehr werden sie von ihrer Amtsspitze mittels befristeter Verträge und anderer Instrumente unter Einspardruck gesetzt. Die Mitarbeiter\*innen lesen, hören und sehen auch, wie in den Medien pauschal über angeblich faule und betrügerische Arbeitslose hergezogen wird. Du solltest also gut überlegen, was Du dem Amt mitteilen willst. Persönliche Fragen solltest Du nicht beantworten. Erkläre dazu, dass Du keinen Zusammenhang mit Deinen Leistungsansprüchen siehst. Falls Du beispielsweise größere gesundheitliche Probleme hast, solltest Du die zunächst bei einem Arzt oder an anderer fachkundiger Stelle ansprechen, dort geeignete Gegenmaßnahmen erörtern und dort oder in einer Beratungsstelle auch klären, was das leistungsrechtlich für Dich bedeuten kann. Ansonsten musst Du damit rechnen, dass Deine Arbeitsfähigkeit dauerhaft in Frage gestellt oder Dir z. B. wegen Deines vermeintlichen Übergewichts ein Kochkurs von Amts wegen verordnet wird.

Grundsätzlich solltest Du die Vorschläge und Hinweise Deines oder deiner Arbeitsvermittler\*in oder anderer Sachbearbeiter\*innen kritisch hinterfragen – z. B., indem Du fragst, wo das Amt die Rechtsgrundlage für sein Verlangen an Dich sieht. Wer dagegen alles mitmacht und sofort unterschreibt, kann bald in größere Schwierigkeiten geraten.

**Wenn das Jobcenter mit Dir eine Eingliederungsvereinbarung schließen will:**

Du bist nicht verpflichtet die Vereinbarung im Amt sofort zu unterschreiben. Lese Dir die Vereinbarung zu Hause genau durch und informiere Dich in einer Beratungsstelle, ehe Du etwas unterschreibst. Mache auch eigene Vorschläge. Widerspreche überzogenen Anforderungen an den Umfang der monatlichen Bewerbungen oder anderen Auflagen der Vereinbarung.

**Nichts einreden lassen!**

Es kommt vor, dass Du beispielsweise von Deinem Arbeitsvermittler gefragt wirst, weshalb Du „schon so lange arbeitslos“ bist. Oder weshalb Du „nie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen“ wirst. Lass Dir nichts einreden. Du bist nicht für Deine Arbeitslosigkeit verantwortlich. Im Zweifel lässt sich natürlich alles individualisieren. Es kann sicher auch nicht schaden zu überlegen, ob man vielleicht noch eine Schulung benötigt, die das Jobcenter finanzieren sollte. Doch wenn 3 Mio. Arbeitslose alle sehr gut ausgebildet wären, wären sie eben alle hoch qualifizierte Arbeitslose bzw. „überqualifiziert“. Selbst wenn die jetzt Erwerbslosen alle von nun an zu unübertroffenen Selbstdarsteller\*innen würden und die Unternehmen sie deshalb in Zukunft sofort einstellen möchten, wären dann eben 3 Mio. andere Menschen arbeitslos. Auch das Alter, das Geschlecht oder der Wohnort sind keine persönlichen Makel, sondern etwas, was Dich ausmacht. Wer solche persönlichen Eigenschaften als Deine Schuld begreift, greift Dich persönlich an.

**Sich beraten lassen**

Die Bescheide des Jobcenters über die Höhe des Alg II sind für Menschen ohne spezielle Kenntnisse häufig unübersichtlich und schwer verständlich. Damit Fehler des Amtes nicht zu Deinen Lasten gehen, solltest Du sie unbedingt von einer neutralen Stelle überprüfen lassen. Ebenso solltest Du, bevor Du beispielsweise eine Maßnahme oder eine Arbeitsstelle ablehnst, Dich weigerst eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben oder einen Antrag von Deiner Seite aus zurückziehst, Dich beraten lassen. In vielen Städten und Regionen gibt es dazu kostenlose Beratungsstellen. Deren Namen und Adresse kannst Du beispielsweise unter <https://www.erwerbslos.de/adressen> finden.

**Nicht allein ins Amt gehen**

Niemand muss allein zum Jobcenter. Jede Person, die das will, darf einen Beistand zum Amt mitbringen. Das ist in § 13 Abs. 4 des Sozialgesetzbuchs, Teil 10 (SGB X) geregelt. Dort steht auch: „Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.“ Den juristischen Kommentaren zu dieser Regelung ist außerdem zu entnehmen, dass ein Amt einen Beistand nur dann ablehnen darf, wenn dieser offensichtlich ungeeignet ist, d. h. zum Beispiel unter erheblichem Drogen- oder Alkoholeinfluss steht.

Als Beistand können auch z. B. die Eltern, Geschwister oder Freunde auftreten. Beistände müssen keine besonderen Rechtskenntnisse haben. Oft reicht es, wenn sie sich Notizen machen und ihren Alltagsverstand benutzen. Auch vor Ort bei ver.di oder bei einer Beratungsstelle kann man nach einem geeigneten Beistand fragen. Die Erfahrung zeigt, dass Beistände immer weiterhelfen. Allein schon, weil sie Deine Unsicherheit verringern.

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthenner, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin, Tel. 030/86876700. Text: Rainer Timmermann.